

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 48 (1943-1944)
Heft: 1

Artikel: Verheiratete Frauen sind als vollamtlich beschäftigte Lehrerinnen nicht wählbar
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich immer verschiedene Meinungen über Schönheit streiten, im Reiche der Natur aber findet sich keiner, der die Majestät eines glühenden Sonnenunterganges, den Duft einer zart getönten, wilden Rose oder die Reinheit frischgefallenen Schnees verneinen würde.

Armut, Krankheit und Tod vermögen ein irdisches Paradies in ein Tal des Weinens zu verwandeln, niemals aber in eine heulende Wildnis, solange der Zauber unberührter Natur, wenn auch nur durch Tränen, geschaut und empfunden werden kann. Ob unser Lebenspfad steinig oder glatt sei, läßt uns unsere Augen zum Sehen, unsere Ohren zum Hören und alle unsere Sinne aufnahmefähig erhalten für die Schönheit am Wege, die Tag für Tag um uns ist.

Denket an diese Dinge!

Bodensee im Herbst

Nun liegt Himmel
tief, tief über den Wassern.
Aufflammen blaue Weiten.
Uferlos, unwirklich
dehnt sich das Meer.

Seele, fasse das Große :
daß in begrenzter Beschränkung
Fülle wohnt
und grenzenloseste Weite !
Julie Weidenmann † (Weltfahrt und Ziel).

Verheiratete Frauen sind als vollamtlich beschäftigte Lehrerinnen nicht wählbar

Am 20. September 1943 trat die Zürcher Schulsynode zusammen, um zum vorliegenden Entwurf zum neuen Volksschulgesetz, der vorgängig in den Schulkapiteln und der Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins durchberaten worden war, als Gesamtheit Stellung zu beziehen.

§ 66 der Vorlage lautet : « Verheiratete Frauen sind als vollamtlich beschäftigte Lehrerinnen nicht wählbar. Gewählte Lehrerinnen haben bei der Verheiratung von ihrer Stelle zurückzutreten. Der Erziehungsrat kann jedoch auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise auf die Anwendung von Absatz 1 verzichten. »

Die Prosynode sprach sich mehrheitlich gegen diesen Paragraphen aus; ebenso die Mehrheit der Kapitel. Die Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins empfahl ohne Gegenstimmen die Streichung. Der Präsident des Gesamtkonvents der Stadt Zürich, *Hans Egg*, begründete an der Zürcher Schulsynode die Stellungnahme der Lehrerschaft, die diese Ausnahmbestimmungen *aus rechtlichen Erwägungen* heraus *ablehnt*, wie folgt. Die Ausführungen dürften das Interesse der *gesamten schweizerischen* Lehrerinnenschaft finden.

« Der § 66 des Gesetzesentwurfes verlangt grundsätzlich als Vorbedingung zur Ausübung des Lehrerinnenberufes die Ehelosigkeit. Nur ausnahmsweise kann der Erziehungsrat einer verheirateten Lehrerin gestatten, weiter im Amte zu verbleiben, wobei aber das Kriterium zur weiteren Berufsausübung nicht in ihrer beruflichen Eignung, sondern in ihrer wirtschaftlichen Lage begründet liegen muß. Die Bedingung der Ehelosigkeit zur Ausübung eines Berufes wird aber vom Zürcher Volke von jeher mit Abneigung betrachtet. Seit Zwingli sich mit mehreren wichtigen Thesen zur Disputation in Zürich vom 29. Januar 1523 gegen das Priesterzölibat wandte und den allgemein gültigen Grundsatz aufstellte : „Daß alles, so Gott erlaubt oder nicht verboten hat, recht ist, daraus gelernt wird, daß die Ehe allen Menschen geziemt“ und wohl nicht durch eine Berufstätigkeit ausgeschlossen werden soll, ist jeglicher Anlauf, der irgendein Zölibat schaffen

wollte, vom Zürcher Volk abgelehnt worden. Wohl hat sich das Problem nach seinen Motiven gewandelt, es stehen nicht mehr religiöse, sondern wirtschaftliche Fragen, säuberlich überdeckt mit ethischen Scheingründen, im Vordertreffen. Aber man hat hierzulande ein feines Empfinden für Entscheidungen grundsätzlicher Art. Es sind denn auch bis heute alle Versuche, die verheiratete Lehrerin durch Gesetz zum Rücktritt zu zwingen, abgelehnt worden, so im Jahre 1912 durch Volksabstimmung, so in den Jahren 1920 und 1933 durch Beschlüsse des Kantonsrates.

Welche Gründe haben den Erziehungsrat veranlaßt, heute einen neuen Versuch zur Ausschaltung der verheirateten Lehrerin zu unternehmen? Die Weisung sagt: Der Ausschluß verheirateter Frauen vom Schuldienst erscheint im Interesse der sozialen Gerechtigkeit als geboten; im Kanton Zürich ist er überdies vor allem mit Rücksicht auf den Nachwuchs, im Interesse des Stellenmarktes, dringend zu fordern. Der Verzicht auf die Dienste verheirateter Lehrerinnen liegt ferner im Zuge einer gesunden Familienpolitik, die zu fördern der demokratische Staat und die demokratische Schule allen Anlaß haben. Nach allgemeinem Volksempfinden gehört die verheiratete Schweizerfrau in Haus und Familie, und die Fälle, da die Frau ihrem Berufe gezwungenermaßen nachgehen muß, weil die wirtschaftliche Lage es erfordert, sollten zu den Ausnahmen zählen. Die Weisung bezweifelt, daß eine Frau mit letzter Hingabe und Freude ihrem hohen Beruf als Gattin und Mutter obliegen und mit dem ganzen Einsatz ihres Wollens und Könnens gleichzeitig den schweren Lehrerberuf ausüben könne. Dabei muß aber im gleichen Atemzuge zugegeben werden, man könne nicht behaupten, die verheirateten Lehrerinnen seien in Leistung und Pflichterfüllung weniger zuverlässig als ihre ledigen Kolleginnen.

Unterziehen wir diese Argumente einer kurzen kritischen Betrachtung. Gäbe die Ausschaltung der verheirateten Lehrerin aus dem Schuldienst einer großen Zahl stellenloser junger Lehrer und Lehrerinnen einen Wirkungskreis, könnte damit dem nach dem Kriege wahrscheinlich starken Lehrerüberfluß gesteuert werden, wäre vielleicht ein § 66 aus rein volkswirtschaftlichen Gründen verständlich, und es müßte die verheiratete Lehrerin, dem Machtspruch folgend, weichen. Aber wie sind die Zahlen? Von den rund 2000 Lehrstellen im Kanton Zürich sind nicht einmal drei Dutzend durch verheiratete Lehrerinnen besetzt. Der größere Teil von ihnen könnte — eingehende Erhebungen haben es bewiesen — ein Gesuch an den Erziehungsrat einreichen und darlegen, wie Krankheit, Invalidität oder dauernde Erwerbslosigkeit des Gatten ihnen die Pflicht auferlegen, für die finanzielle Untermauerung der Familie zu sorgen. Oder sie könnten einwandfrei beweisen, daß ihr Einkommen in *bedeutendem Ausmaße* dazu dient, um betagte Eltern zu unterstützen oder um jüngeren Geschwistern Berufsausbildung oder Studium zu ermöglichen. In allen diesen Fällen müßte der Erziehungsrat billiger- und gerechterweise den Absatz 3 des § 66 anwenden. Für den Ausschluß verbliebe so kaum ein Dutzend Lehrerinnen, es würde also nicht einmal 1% der Lehrstellen frei, und nur ganz wenigen stellenlosen Lehrern und Lehrerinnen könnte geholfen werden. Ob sie aber ihrer Stellung froh würden, wenn sie das Bewußtsein haben müßten, ihr Einkommen einer aus dem Amte gedrängten Frau zu verdanken? Dem Lehrerüberfluß kann auf alle Fälle durch diese Maßnahme nicht gesteuert werden. Da wird sich der § 67 segensreicher auswirken; durch die Vor-

verlegung des Rücktrittsalters auf 62 bis 65 Jahre werden mehr Lehrstellen frei werden als durch den Rücktrittszwang der sich verheiratenden Lehrerin.

Die gesunde Familienpolitik ist ein weiteres Argument der Weisung, um den § 66 mundgerecht zu machen. Die vom Kantonalvorstand eingesetzte, die Vorlage begutachtende Kommission sagt dazu treffend: « Wenn irgend jemand Ursache hat, eine gesunde Familienpolitik zu unterstützen, so ist es sicher die Lehrerschaft, die täglich Gelegenheit hat, die verheerenden Folgen ungesunder Familienverhältnisse zu beobachten. Sie begrüßt daher auch jede *wirkliche Maßnahme*, welche geeignet ist, die Familie, die die Grundlage des Staates bildet, zu unterstützen, und bedauert, daß es immer noch eine große Zahl Fälle gibt, da die Frau gegen ihren Willen einem Berufe nachgehen muß, weil die wirtschaftliche Lage ihrer Familie es erfordert. Als Bürger eines demokratischen Staates können wir indessen dem Grundsatz, daß die Frau ins Haus gehört, nur insoweit zustimmen, als sich dieser Grundsatz nicht gegen die Grundrechte des Einzelnen wendet, deren Respektierung eine der vornehmsten Aufgaben der Demokratie ist. Im gleichen Maße, in dem wir die Verhältnisse verurteilen, die viele Frauen zwingen, wider ihren Willen einer Berufstätigkeit nachzugehen, welche sie an der Ausübung ihrer Pflichten als Frau und Mutter hindert, müssen wir auch jeden Zwang ablehnen, der eine Frau wider ihren Willen an der Ausübung eines Berufes hindert, den sie aus irgendeinem Grunde der Hausfrauenarbeit vorzieht. In beiden Fällen wird einer der fundamentalsten Grundsätze unserer Demokratie, das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen in persönlichen Belangen, aufs schärfste tangiert. Denn das Verbot auf Ausübung ihres Berufes für verheiratete Lehrerinnen würde dazu führen, daß die Frau, die ihre weitere Berufsausübung nicht aufgeben will, auf die Verehelichung verzichten müßte, was eine schwere Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Frau bedeutet. »

Wenn aber unsere Behörden wirklich davon überzeugt sind, daß unsere Frauen in Haus und Familie gehören, eröffnet sich ihnen ein weites und schönes Feld der Betätigung, indem sie zuerst einmal der Not *aller jener Familien* wirksam steuern, in denen die Frau und Mutter gezwungenermaßen einer Beschäftigung nachgehen muß, die weiblichem Wesen und weiblicher Eigenart aufs schärfste widerspricht. Es sind jene Frauen, die in harter Fron in Fabriken arbeiten müssen, die, statt ihrer Kinder zu warten, Zeitzünder aufsetzen und Handgranaten montieren müssen; es sind jene Frauen, die in aller Frühe ihr Heim verlassen, um in fremden Haushalten zu waschen und zu putzen. Solange *sie* nicht in erster Linie der Familie zurückgegeben sind, können wir ruhig alle jene Frauen an der Arbeit lassen, die sich auf einem ureigensten Gebiet fraulicher Art betätigen: in Unterricht und Erziehung.

Und noch eines: Wir sind uns wohl alle klar darüber, daß sich die Opposition gegen die verheiratete Lehrerin zur Hauptsache gegen ihren Doppelverdienst richtet, obwohl in der Weisung nichts davon steht. Zwar sind ja gar nicht alle verheirateten Lehrerinnen auch Doppelverdienerinnen, doch wenn man verheiratete Lehrerin sagt, meint man Doppelverdienerin. Der § 66 soll dem einen Riegel vorschieben. Aber es ist auch wieder keine allgemeingültige Lösung, es wird vielmehr damit ein Ausnahmerecht geschaffen, das nur unsern Stand betrifft. Es ist ein Anfang, den Lehrer aus dem Volksganzen herauszunehmen und zu einem Staatsbürger minderen

Rechtes zu machen. Heute trifft es drei Dutzend Lehrerinnen, morgen die Gesamtlehrerschaft. Wir wehren uns aber dagegen, eine so wichtige und zudem stark umstrittene Frage von weittragender Auswirkung durch eine Maßnahme lösen zu wollen, die nur unsern Stand betrifft, drei Dutzend Bürgerinnen in einem Kanton mit über 670 000 Einwohnern. Denn es ist ganz ausgeschlossen, heute eine allgemeingültige Regelung herbeizuführen. Nicht einmal für jene Berufe, die mit einem weit höheren Einkommen als beim Lehrerberuf verbunden sind, kommt diese Lösung in Betracht. Man hat wenigstens noch nie etwas davon gehört, daß man verheirateten Ärztinnen und Juristinnen, die mit ihren Ehegatten sehr einträgliche Firmen zu bilden vermögen, die Berufsausübung verbieten wollte. Auch die Frauen von Gewerbetreibenden mit hohem Einkommen werden kaum daran denken, ihre Mitarbeit im Geschäfte aufzugeben und auf den erhöhten Lebensaufwand zu verzichten, der ihnen dank ihrer Berufstätigkeit möglich ist. Wollte man übrigens alle Einkommen, die ein doppeltes Lehrergehalt übersteigen, als ungerecht und übersetzt finden und sie deshalb als sozial ungerecht bekämpfen, fände man heute ein ergiebigeres Betätigungsfeld bei Leuten, die ein doppeltes Lehrereinkommen, an ihren Einkommen gemessen, als eine sehr bescheidene Angelegenheit betrachten.

Alle diese Gründe veranlaßten die vorbereitende Kommission, dem § 66 nicht zuzustimmen. Der eigentliche Wahlkörper der Volksschullehrer, die Stimmberechtigten der Schulgemeinden, soll seiner Autonomie auch hinsichtlich der Wiederwahl der verheirateten Lehrerin nicht beraubt werden und auch in Zukunft entscheiden können, ob sie der Erziehung der Jugend würdig sei. »

Die Zürcher Schulsynode vom 20. September 1943 stimmte denn auch *mit großer Mehrheit* dem *Streichungsantrag* von § 66 der Vorlage zum neuen Volksschulgesetz zu.

Spendet für das Internationale Rote Kreuz!

« In einer Arbeit, wie diejenige des Roten Kreuzes mit sich bringt, ist noch ein anderer — wohl zu entschuldigender — Grund des Ermüdens und Niedergedrücktseins vorhanden: es ist der unabsehbare Strom von Leid und Not, der vor den Augen der Rot-Kreuz-Arbeiter vorüberzieht. Wieviel Angst und Sorge und Schmerz ist in den Millionen von Zetteln der Karteien der Gefangenenzentrale enthalten! Und wenn die Berichte über die Gefangenenlager günstig lauten, so reden sie doch von dem Elend des Gefangenseins. Geht es um Hilfe für hungernde Bevölkerungen, so ist das, was getan werden kann, meist nur ein geringes, gemessen an dem, was als dringend notwendig erbeten wird. Durch die Hände der Leiter geht eine Flut von Korrespondenzen und Telegrammen wegen der Schwierigkeiten aller Art, die bald hier, bald dort die Arbeit des Roten Kreuzes hemmen. während ungehemmt der Strom der Zerstörung über die Welt wegbraust und in Augenblicken verzehrt, was der Samariter für ein ganzes Tagewerk, ja für eine Jahresarbeit nötig hätte. Und von Zeit zu Zeit öffnen sich Blicke in unvorstellbare Tiefen des Elendes und menschlicher Erbarmungslosigkeit, und nicht weniger schmerzlich und niederdrückend ist es, wenn Werke der Liebe Zielen des Macht- und Geltungsstrebens dienstbar gemacht werden wollen. »

Prof. Max Huber

(in « Der barmherzige Samariter », Verlag Schultheß & Co., Zürich).